

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

E-Mail: qualitaetsicherung-genehmigung@kvbawue.de

Antrag

auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen durch einen nichtärztlichen Praxisassistenten (NäPa)

Antragsteller: (Praxisinhaber, Ermächtigter, ärztlicher Leiter bei MVZ bzw. Vertretungsberechtigter BAG)



_____	_____	_____	_____
Titel	Vorname	Nachname	LANR (Arzt-Nr.)
_____			_____
Name der Einrichtung			BSNR (Betriebsstätten-Nr.)

Antragstellung für:

- mich persönlich (Sie sind bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen als zugelassen oder ermächtigt? → weiter auf Seite 2)
- folgenden Angestellten

_____	_____	_____	_____
Titel	Vorname	Nachname	LANR (Arzt-Nr.)

Zusätzliche Angaben: (nur auszufüllen, falls nicht bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen)

_____	_____
Fachgebiet	Schwerpunkt
Zugelassen, angestellt, ermächtigt in der oben genannten Praxis/Einrichtung ab:	

Datum TTMMJJJJ	

_____	_____
E-Mail	Telefon

Wohnanschrift:

_____	_____	_____
Straße, Nr.	PLZ	Ort

Anschrift Praxis/Krankenhaus:

_____	_____	_____
Straße, Nr.	PLZ	Ort

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter folgendem Link: www.kvbawue.de/naepa

Ich beantrage, Leistungen gemäß der aktuell gültigen Rechtsgrundlage erbringen und abrechnen zu dürfen.

Ärztlich angeordnete Hilfeleistungen durch eine NäPa {NAP1}

Zuschlag zur Strukturpauschale (GOP 03060, 03061 EBM)

Hausbesuch des Assistenten einschließlich Wegekosten (GOP 03062, 03065 EBM)

Mitbesuch des Assistenten einschließlich Wegekosten (GOP 03063, 03065 EBM)

Angaben zum nichtärztlichen Praxisassistenten

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

beschäftigt seit

Umfang der Beschäftigung Vollzeit Teilzeit Stunden

(mind. 20 Stunden Wochenarbeitszeit)



Fachliche Befähigung nach § 6 des nichtärztlichen Praxisassistenten (zutreffendes bitte ankreuzen)

- ein qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin oder dem Krankenpflegegesetz
und
- eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis
und
- Zusatzqualifikation gemäß § 7 der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) zum nichtärztlichen Praxisassistenten <http://www.kbv.de/html/bundemantelvertrag.php>

Der Nachweis der Berufserfahrung und der Zusatzqualifikation ist durch Bescheinigung des Arztes und eine Bescheinigung des Landesärztekammer Baden-Württemberg gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen.

Die Nachweise dürfen bei Beantragung der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein.

Praxisvoraussetzungen für die Genehmigung eines nichtärztlichen Praxisassistenten

Hausärztliche Praxen im Sinne der Nr. 1 der Präambel 3.1

Praxisvoraussetzungen für die Genehmigung eines nichtärztlichen Praxisassistenten

Hausärztliche Praxen im Sinne der Nr. 1 der Präambel 3.1 des EBM sind, die

- in den letzten vier Quartalen vor Antragstellung mindestens 700 Behandlungsfälle pro Quartal nachweisen können. Bei mehreren Hausärzten erhöht sich die Fallzahl um 521 Fälle je weiteren Hausarzt oder
- in den letzten vier Quartalen vor Antragstellung mindestens 120 Fälle pro Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, nachweisen können. Bei mehreren Hausärzten erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle je weiteren Hausarzt.

Sofern kein voller Tätigkeitsumfang vorliegt, ist die Fallzahl anteilig aufgrund des Zulassungsbescheides anzurechnen. Neu oder kürzer als 18 Monate zugelassenen Ärzte gemäß Präambel 3.1 Nr. 1 werden in den auf die Zulassungen folgenden sechs Quartale mit einem Tätigkeitsumfang von null berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Mindestfallzahl sind Notfalldienstfälle, Überweisungsfälle ohne Patientenkontakt und stationäre (Belegärztliche Fälle) ausgeschlossen. Selektivvertragliche Fälle sind hinzuzurechnen. Sofern nicht bereits über die Abrechnung mittels GOP 88194 gemeldet, können diese nachgemeldet werden.



Die Ermittlung dieser Zahlen auf der Datenbasis Ihrer Abrechnung übernimmt die KVBW.

Selektivvertragliche Fälle sind zu kennzeichnen (GOP 88194). Eine Nachmeldung ist nur bei Erstantrag möglich, nicht in Bezug auf die jährliche Prüfung.

Erklärung

Veränderungen bei der Beschäftigung Nichtärztlicher Praxisassistenten werde ich unaufgefordert der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg mitteilen.

Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben richtig und vollständig sind und verpflichte mich, die Anforderungen der jeweils gültigen Vereinbarung zu beachten. Unrichtige Angaben führen zur Unwirksamkeit der Genehmigung.

Hinweis

Die Genehmigung wird erteilt, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen des nichtärztlichen Praxisassistenten hervorgeht, dass die in § 7 der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) genannten Voraussetzungen erfüllt sind (www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php).

Die Genehmigung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erteilt werden, an dem alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und ggf. Gerätenachweis) der KVBW vollständig vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann die Genehmigung erst ab dem Tag erteilt werden, an dem die o. g. Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift angestellter Arzt

Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass seitens der Ärztekammer die zu Zwecken der Antragsbearbeitung erforderlichen Urkunden und Zeugnisse zu meiner Person der KVBW übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift



Die Klammer {} beinhaltet einen internen Code